

# RS Vwgh 2020/12/7 Ro 2019/15/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.2020

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §3 Abs1 Z14

EStG 1988 §37 Abs7 idF 1996/201

EStG 1988 §67 Abs1

EStG 1988 §67 Abs2

EStG 1988 §67 Abs7

## Rechtssatz

Mit dem StRefG 2015/2016, BGBl. I Nr. 118/2015, wurde § 67 Abs. 7 EStG 1988 ab 2016 zur Gänze aufgehoben. Die Gesetzesmaterialien führen dazu aus, dass die Streichung dem Vorschlag der Steuerreformkommission zum Thema Harmonisierung von Sozialversicherung und Lohnsteuer folgt und nunmehr Jubiläumsgeldzahlungen und Diensterfindungsprämien in beiden Bereichen abgabepflichtig sein sollen. Im Gegenzug solle für Jubiläumsgeschenke aus Anlass eines Dienstjubiläums oder eines Firmenjubiläums in § 3 Abs. 1 Z 14 EStG 1988 eine Befreiung bis zu einer dort genannten Höhe vorgesehen werden (vgl. ErlRV 684 BlgNR 25. GP, 6).

Prämien für Diensterfindungen sind daher ab 2016 nach § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 zu versteuern (sonstiger Bezug unter Anrechnung auf das Jahressechstel).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019150014.J04

## Im RIS seit

08.02.2021

## Zuletzt aktualisiert am

08.02.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>